

**0612 Postulat (CVP/EVP)
"Systemwechsel bei der Pensionskasse"**

Verlängerung der Erfüllungsfrist; Direktion Präsidiales und Finanzen

Bericht des Gemeinderates

Das Postulat wurde am 18. Dezember 2006 vom Parlament erheblich erklärt.

1. Ausgangslage

Das Parlament nahm an der Sitzung vom 8. Mai 2006 Kenntnis von der Absicht des Gemeinderats, die Pensionskasse per 1.1.2009 in eine selbständige öffentlichrechtliche Anstalt zu überführen. Gleichzeitig orientierte der Gemeinderat das Parlament, dass nach durchgeführter Verselbständigung der im Postulat 0612 (CVP/EVP) "Systemwechsel bei der Pensionskasse" geforderte Wechsel vom Beitragsprimat zum Leistungsprimat umfassend geprüft werde.

2. Verselbständigung der gemeindeeigenen Pensionskasse

Gestützt auf die Parlamentsdebatte vom 8. Mai 2006 wurden seitens der Pensionskasse sämtliche Reglemente und Verordnungen überarbeitet respektive neu redigiert. Die Verwaltungskommission hat für die Vorbereitung der anspruchsvollen Aufgabe eine Arbeitsgruppe mit folgenden Mitgliedern eingesetzt:

- Frau Ruth Zumstein, Eidg. dipl. Pensionskassenleiterin (Büro von Graffenried AG)
- Herr Marc André Röthlisberger, Pensionskassen-Experte (Büro Aon-Chuard AG)
- Frau Anna Rothacher, Dienstzweigleiterin Lohnbuchhaltung/Pensionskasse
- Herr Rolf Messerli, Kassenverwalter

Die Verwaltungskommission hat an ihren Sitzungen vom 3. Dezember 2007 und 15. Januar 2008 die Dokumente beraten, bereinigt und beschlossen.

Am 19. März 2008 hat der Gemeinderat (GRB 139) zuhanden der Mitglieder-Hauptversammlung der Pensionskasse und des kantonalen Amtes für Sozialversicherung und Stiftungsaufsicht das neu redigierte Reglement über die Pensionskasse des Personals der Einwohnergemeinde Köniz genehmigt und die neue Vorsorgeverordnung zur Kenntnis genommen.

Den Mitgliedern der Pensionskasse wurde an der ordentlichen Hauptversammlung vom 10. Juni 2008 das neue Reglement und die neue Vorsorgeverordnung vorgestellt. Nachdem einzelne Fragen durch den Kassenverwalter beantwortet werden konnten, hat die Versammlung von den neuen Dokumenten zustimmend Kenntnis genommen.

Die Unterlagen wurden sodann dem Kantonalen Amt für Sozialversicherung und Stiftungsaufsicht (ASVS) zur Vorprüfung eingereicht. Bei einer Differenzbereinigung konnten die vom Amt vorgebrachten Bemerkungen grösstenteils übernommen werden. Einzig bei den folgenden zwei Themen konnte trotz mehrmaligen Verhandlungen keine Einigung gefunden werden:

- Beibehalten des bisherigen versicherten Lohnes bei einer Reduktion des Beschäftigungsgrades oder des Lohnes.
- Externe Mitgliedschaft nach Auflösung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses.

3. Beibehalten des bisherigen versicherten Lohnes bei einer Reduktion des Beschäftigungsgrades oder des Lohnes

3.1. Worum es geht

Die Reduktion des Beschäftigungsgrades löst bei unserer Pensionskasse mit Leistungsprimat einen Freizügigkeitsfall aus. Dies führt vor allem bei älteren Mitarbeitenden zu einer überproportionalen Rentenkürzung. Für die Gemeinde als Arbeitgeberin ist es wichtig, dass sie – sofern dies im Interesse der Gemeinde ist – auch bei älteren Mitarbeitenden bei Bedarf die Beschäftigungsgrade anpassen kann. Damit dies im Konsens möglich ist, muss vermieden werden, dass betroffene Mitarbeitende neben der Lohneinbusse auch noch eine überproportionale Rentenkürzung erleiden. Dies wird durch die Aufrechterhaltung des alten versicherten Lohnes erreicht, wobei die Mitarbeitenden für diesen Teil des Lohnes sowohl die Arbeitgeber- als auch die Arbeitnehmerbeiträge bezahlen müssen. Somit entstehen der Gemeinde durch diese flexible Lösung keine Kosten.

Die Pensionskasse hat zurzeit insgesamt 26 Mitglieder, welche nach einer Reduktion des Beschäftigungsgrades oder Lohnes ihren bisherigen versicherten Lohn beibehalten haben. Der Gemeinderat beabsichtigt deshalb, diese seit 20 Jahren bestehende gute Regelung grundsätzlich weiterzuführen. Die neue Vorsorgeverordnung sieht vor, dass das Mitglied das 55. Altersjahr überschritten haben und mehr als 15 Beitragsjahre aufweisen muss, um in den Genuss dieser Regelung zu kommen.

Das ASVS will diese Regelung jedoch nur genehmigen, wenn diese auf max. 2 Jahre beschränkt wird. Dabei beruft sich das Amt auf Art. 1 Abs. 2 BVG. Bei einer Reduktion des Beschäftigungsgrades oder des Lohnes oder bei fehlendem Einkommen (Auflösung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses) sei es nicht erlaubt, den bisherigen versicherten Lohn beizubehalten.

Diese Auslegung kann gestützt auf das derzeit geltende Recht nicht als abwegig bezeichnet werden. Die enge Auslegung des BVG ist indessen auch auf Bundesebene als Problem erkannt worden und deshalb wurde eine Gesetzesrevision (Massnahmen zur Erleichterung der Arbeitsmarkteteiligung älterer Arbeitnehmer) eingeleitet, die sich inzwischen bereits in den eidgenössischen Räten befindet. Der Gemeinderat will diese Revision abwarten.

3.2. Was geschieht auf Bundesebene?

Auf Bundesebene befindet sich die genannte BVG-Revision in der parlamentarischen Beratung. Sie ermöglicht die Beibehaltung des bisherigen versicherten Lohnes. Der geplante neue Art. 33a BVG soll wie folgt lauten:

Art. 33a (neu) Weiterversicherung des bisherigen versicherten Verdienstes

¹ Die Vorsorgeeinrichtung kann in ihrem Reglement vorsehen, dass für Versicherte, deren Lohn sich nach dem 58. Altersjahr um höchstens einen Drittel reduziert, auf Verlangen der versicherten Person die Vorsorge für den bisherigen versicherten Verdienst weitergeführt wird.

² Die Weiterversicherung des bisherigen versicherten Verdienstes kann höchstens während sieben Jahren und nicht über das ordentliche reglementarische Rentenalter hinaus vorgesehen werden.

³ Die Beiträge zur Weiterversicherung des bisherigen versicherten Verdienstes sind von der Beitragsparität nach Artikel 66 Absatz 1 dieses Gesetzes und Artikel 331 Absatz 3 des Obligationenrechts ausgenommen. Das Reglement kann Beiträge des Arbeitgebers für diese Weiterversicherung nur mit dessen Zustimmung festlegen.

Der Bundesrat begründet die beantragte Gesetzesänderung u. a. wie folgt: "Für Personen, bei denen aus Altersgründen der Lohn etwas sinkt, weil das Arbeitspensum oder die Anforderungen reduziert werden, sollen die Reglemente vorsehen können, dass das frühere Vorsorgenniveau während einer gewissen Zeit beibehalten werden kann. Damit sollen flexible und gleitende

Formen des Altersrücktrittes möglich sein, die es erlauben, den Bedürfnissen und Möglichkeiten der Arbeitnehmenden und der Betriebe angepasste Lösungen zu schaffen. solche Lösungen sollen dazu beitragen, dass ältere Arbeitnehmende länger im Arbeitsprozess bleiben, da bei einer Lohnreduktion nicht automatisch eine entsprechend tiefere Altersleistung erfolgen wird und für sie daher im Vergleich zu einem Altersrücktritt die Weiterarbeit in einer ihren Möglichkeiten und Wünschen angepassten Form attraktiver wird."

Der Ständerat hat der Vorlage zugestimmt. Das Geschäft befindet sich in der vorberatenden Kommission des Nationalrates. Die Revision des BVG kann nach heutigem Zeitplan vom Nationalrat frühestens in der Märzsession behandelt werden.

3.3. Fazit

Nach den Erfahrungen des Gemeinderats hat die Regelung über das Beibehalten des bisherigen versicherten Lohnes, die mit der Aufsichtsbehörde bisher nicht befriedigend gelöst werden konnte, für die Gemeinde als Arbeitgeberin eine grosse Bedeutung. Der Gemeinderat will deshalb die Revision des BVG im Bundesparlament abwarten, und die am Schluss der Debatte beschlossene Variante danach in die Vorsorgeverordnung der Pensionskasse übernehmen.

Dadurch erfährt die Verselbständigung der Pensionskasse eine Verzögerung. Diese kann in Kauf genommen werden, ist doch die Verselbständigung ein langfristiges strategisches Ziel, das derzeit keine schwerwiegenden Risiken beinhaltet.

Es ist nicht damit zu rechnen, dass die Aufsichtsbehörde schon vor dem Inkrafttreten der neuen Bundesregelung eine Anpassung des Reglements verlangen wird, weil im Kanton Bern noch einige Pensionskassen diese Regelung kennen, darunter diejenige des Kantons.

4. Externe Mitgliedschaft

In der neuen Vorsorgeverordnung wird in Fortführung einer seit langem bestehenden Regelung festgelegt, dass die externe Mitgliedschaft bei der Pensionskasse unter bestimmten Voraussetzungen möglich ist, wenn kein neuer Arbeitgeber vorhanden ist oder das Mitglied keiner obligatorischen Versicherung untersteht.

Die Pensionskasse hat zurzeit 4 externe Mitglieder. Die bestehende Lösung hat sich bewährt, gibt sie doch langjährigen, älteren Mitarbeitenden bei einem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis die Möglichkeit, die berufliche Vorsorge bis zum Anspruch auf Altersrente der Pensionskasse fortzuführen. Beispiel: Abwartsehefrau, welche zwingend gleichzeitig mit dem Ehemann aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet, jedoch in diesem Zeitpunkt das Alter 60 noch nicht erreicht hat.

Das ASVS verlangt, dass eine externe Mitgliedschaft auf max. 2 Jahre befristet wird. Das ASVS stützt sich dabei auf Art. 1 Abs. 2 BVG. Dieser Artikel hält fest, dass in der beruflichen Vorsorge der versicherbare Lohn das AHV-beitragspflichtige Einkommen nicht übersteigen darf. Das Amt leitet daraus ab, dass Art. 47 BVG, welcher die externe Mitgliedschaft ohne Befristung regelt, eng ausgelegt werden muss und eine externe Mitgliedschaft auf max. 2 Jahre beschränkt werden müsse.

Der Gemeinderat vertritt dem gegenüber die Auffassung, die externe Mitgliedschaft solle wie bisher ohne zeitliche Begrenzung zulässig sein. Er stützt sich dabei auf Lehre und Judikatur, v. a. auf ein Urteil des kant. Verwaltungsgerichtes aus dem Jahr 2006. Auch der Rechtsdienst der Gemeinde sieht nach sorgfältiger Analyse die Erfolgsaussichten bei einem allfälligen Prozess deutlich über 50%.

Es macht wenig Sinn, diese Frage jetzt definitiv klären zu lassen, wenn bei der unter Ziffer 3 erläuterten Regelung das neue Bundesrecht abgewartet werden soll. Dies wird es auch ermöglichen, im Zeitpunkt der Rechtskraft der BVG-Revision die Situation nochmals zu analysieren und dabei allfällige neuere Rechtsprechung zu berücksichtigen.

5. Systemwechsel bei der Pensionskasse (Primatwechsel)

Das Postulat 0612 (CVP/EVP) "Systemwechsel bei der Pensionskasse" wurde am 18.12.2006 vom Parlament erheblich erklärt. Der Gemeinderat hat in der seinerzeitigen Beantwortung erklärt, dass er bereit ist, die Frage des Systemwechsels (Übergang vom Leistungsprimat zum Beitragsprimat) *nach* Vollzug der Verselbständigung der gemeindeeigenen Pensionskasse sehr sorgfältig zu prüfen. Dies mit der Begründung, dass ein solcher Systemwechsel sehr grosse Veränderungen bringe, die zur Vermeidung von Unsicherheiten beim Personal nicht gleichzeitig mit der Änderung der Rechtsform vollzogen werden sollten.

Die neuen Reglementierungen für die Verselbständigung sind in der Zwischenzeit soweit abgeschlossen, dass sie eigentlich per 1.1.2009 in Kraft gesetzt werden könnten. Wie eingangs dieses Berichtes erwähnt, bestehen mit dem Kant. Amt für Sozialversicherung und Stiftungsaufsicht (ASVS) in der Vorsorgeverordnung Differenzen, die trotz intensiven Bemühungen noch nicht bereinigt werden konnten.

Die künftige Reglementierung bei einer Verselbständigung der gemeindeeigenen Pensionskasse ist jedoch ausser bei diesen beiden Pendenzen bekannt. Die Versicherten haben die Verselbständigung positiv aufgenommen und unterstützen sie. Der Gemeinderat ist deshalb bereit, die zugesagte Prüfung des Systemwechsels per sofort in Angriff zu nehmen. Da die Erfüllungsfrist abgelaufen ist, braucht es eine Fristerstreckung.

Der provisorische Zeitplan für die umfassende Prüfung des Systemwechsels (Postulat 0612) sieht wie folgt aus:

<u>was</u>	<u>wer</u>	<u>bis wann</u>
Bestimmung der Arbeitsgruppe inkl. externen Experten	Verwaltungskommission	21.04.2009
Beratung 1. Zwischenbericht der Arbeitsgruppe	Verwaltungskommission	18.08.2009
Beratung 2. Zwischenbericht der Arbeitsgruppe	Verwaltungskommission	01.12.2009
Berichterstattung an den Gemeinderat	Verwaltungskommission	Dez. 2009
Ausarbeiten der Beantwortung Postulat 0612	Verwaltungskommission in Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat	Sommer 2010
Vorlage an Parlament, Abschreibung Postulat 0612	Gemeinderat	Herbst 2010

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Parlament, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Erfüllungsfrist wird bis 31.12.2010 verlängert.

Köniz, 28. Januar 2009

Der Gemeinderat

Beilagen

- Vorstosstext und Antwort des Gemeinderates vom 8.11.2006

Parlamentssitzung vom 11. Dezember 2006

Beantwortung 0612

Postulat CVP/EVP betr. Systemwechsel bei der Pensionskasse

Text des Postulates

Der Gemeinderat wird beauftragt abzuklären, wie in der Pensionskasse der Übergang vom Leistungsprimat zum Beitragsprimat in geeigneter Weise erfolgen kann.

Begründung

Die Pensionskasse der Gemeinde Köniz ist heute gemäss dem Leistungsprimat aufgebaut. Viele andere Pensionskassen sind nach dem Beitragsprimat aufgebaut. Geht man davon aus, dass eine Pensionskasse eine Versicherung und eine Vermögensverwaltung für ihre Mitglieder darstellt, ohne dass ein Gewinn für die Pensionskasse selbst erwirtschaftet werden muss, ist es angezeigt, die beiden Varianten miteinander zu vergleichen und einen allfälligen Wechsel so vorzubereiten, dass keiner Mitarbeitergruppe substantielle Nachteile erwachsen.

Dem Leistungsprimat geht der Ruf voraus, dass es für die Arbeitnehmer „besser“ sei. Hingegen ist das Beitragsprimat vorab bei jungen Mitarbeitern beliebter. Das hat seinen guten Grund:

Das Leistungsprimat hat die Eigenschaft, dass junge Arbeitnehmer (typisch zwischen 20 und 45 Jahren) einen höheren Beitrag zahlen, als dies für den technischen Deckungsbeitrag notwendig wäre. Umgekehrt bezahlen ältere Mitarbeiter (typisch zwischen 50 und 65 Jahren) einen kleineren Beitrag, als dies für den technischen Deckungsbeitrag notwendig wäre. In diesem Zusammenhang wird von einem Solidaritätsbeitrag der Jungen für die älteren Mitarbeiter gesprochen. Diese Umverteilung hat in der heutigen Arbeitswelt allerdings erhebliche Nachteile. So sind die Regelungen bei einer vorzeitigen Pensionierung schwierig, weil nicht mit dem angesparten Kapital gerechnet werden kann. Einfacher, flexibler und gerechter ist das Beitragsprimat. Hier wird das für die Person gesparte Kapital (einbezahlt von Arbeitnehmer und Arbeitgeber) von der Pensionskasse verzinst und bei der Pensionierung je nach Alter zu einem dannzumal gültigen Umwandlungssatz in eine Rente umgewandelt.

Der Wechsel vom Leistungsprimat zum Beitragsprimat hat allerdings einige Tücken, die einer sorgfältigen Abklärung bedürfen und einer geeigneten Übergangsregelung. Insbesondere ist festzulegen, für welche Mitarbeiter wann und zu welchen Konditionen ein Übergang erfolgen kann.

Eingereicht am 19. Juni 2006

Hermann Gysel, Valentin Lager, Ignaz Caminada, Rolf Zwahlen, Marco Streiff, Christian Vifian, Rita Sidler, Alfred Arm, Stephanie Staub-Muheim, Thomas Hänni, Bernhard Bichsel, Barbara Mooser, Mark Stucki, Stefan Lehmann, Hans Moser, Ueli Salvisberg, Christian Burren, Elisabeth Rüeeggger, Daniel Krebs, Hansueli Pestalozzi, Liz Fischli-Giesser, Urs Maibach, Ursula Wyss, Jan Remund, Peter Antenen, Niklaus Hofer (26)

Antwort des Gemeinderates

An der Parlamentssitzung vom 8. Mai 2006 wurde die überparteiliche Motion betreffend die Ausgliederung der Pensionskasse in eine selbständige Körperschaft beschlossen. Als Vollzugstermin wurde der 1.1.2009 bestimmt.

Anlässlich der Beratungen dieses Geschäftes war am Rande von einem Systemwechsel (Übergang vom Leistungsprimat zum Beitragsprimat) die Rede. Der Gemeinderat hat zu dieser Frage klar Position bezogen und erklärt, dass ein solcher Systemwechsel sehr grosse Veränderungen bringe, die nicht gleichzeitig mit der Verselbständigung der Rechtsform vollzogen werden sollten.

Der Gemeinderat ist jedoch bereit, nach Vollzug der Verselbständigung, die Frage eines Systemwechsels (Übergang vom Leistungsprimat zum Beitragsprimat) sehr sorgfältig zu prüfen.

Antrag

Annahme als Postulat

Köniz, 8. November 2006

Der Gemeinderat